



# Markt Werneck

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Werneck erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen 1. Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  1. Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss
  2. Bau- und Agrarausschuss
  3. Ausschuss für Bildung, Kultur-, Sport, Jugend, Senioren und Familien
  4. Ferienausschuss
  5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die einzelnen Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
  - Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht abweichend von Satz 1 insgesamt aus 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. 1 Ausschussmitglied ist zum Vorsitzenden durch den Marktgemeinderat zu bestimmen.
- (3) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.  
Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Nr. 5) führt Marktgemeinderat Erich Eichelmann.

- (4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.  
Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung jeweils ein Sitzungsgeld von 40,00 € und eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € / km für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Bei den Ausschüssen gilt diese Regelung nur für die bestellten Mitglieder oder deren Stellvertreter.  
Das so ermittelte Sitzungsgeld ist jeweils auf volle 0,50 € aufzurunden.  
Findet eine Ausschusssitzung unmittelbar vor oder nach einer Marktgemeinderatssitzung statt, so wird für die Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 5,00 € bezahlt.  
Das gilt auch, wenn mehrere Ausschusssitzungen nacheinander stattfinden, in denen die einzelnen Mitglieder tätig sind.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.  
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je Sitzungsstunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je Sitzungsstunde.  
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder und die weiteren Bürgermeister erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.  
Für die Benutzung des eigenen Fahrzeuges wird Kilometergeld nur bei dienstlicher Tätigkeit außerhalb des Marktes Werneck gezahlt.

- (5) Die einzelnen Fraktionen des Marktgemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung je Fraktionsmitglied in Höhe von 25,00 € für max. 5 Sitzungen und zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € / km. Die Auszahlung der Entschädigung kommt erst zum Tragen, wenn mindestens 5 Fraktionssitzungen stattgefunden haben.

#### **§ 4**

##### **1. Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2014 außer Kraft.

Werneck, 18.05.2020



Sebastian Hauck  
1. Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung durch Amtsblatt des Marktes Werneck, Nr. 22  
vom 29.05.2020**